

und 47/77 vom 12. Juli 2002⁵, und ihre Resolution 74/276 vom 1. Juni 2020 und ihren Beschluss 74/568 vom 3. August 2020 sowie ihre Resolution 75/194 vom 16. Dezember 2020,

erfreut darüber, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption das umfassendste und universellste Rechtsinstrument gegen Korruption, am 14. Dezember 2005 in Kraft getreten ist, und in Anerkennung dessen, dass die Ratifikation des Übereinkommens, der Beitritt dazu und seine vollständige und wirksame Durchführung weiter gefördert werden müssen,

feststellend, dass sich 2023 die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption durch die Generalversammlung zum zwanzigsten Mal jährt, und die Bemühungen hervorhebend, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens unternimmt,

betonend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption in vollem Umfang durchführen müssen,

eingedenk dessen, dass Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung der Korruption gefördert und gestärkt werden müssen und dass die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele, ein fester Bestandteil und ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist, und unter Hinweis auf Artikel 5 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten einander im Hinblick auf die Rückgabe von Vermögenswerten im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung gewähren,

in der Erkenntnis, dass der Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

Kenntnis nehmend von der Initiative von Riad zur Stärkung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zur Korruptionsbekämpfung, in deren Rahmen das Weltweite Operative Netzwerk von Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung unter dem Dach des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung eingerichtet wurde,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis zum Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millennium-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

B B B B B B B B B B B B B B B B

⁵ Ebd., Seventy-sixth Session, Supplement No. 53/76/53, Kap. VII, Abschn. A.

⁶ United Nations Treaty Series Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: [d/2021/1004](#).

A/RES/77/235

Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption,
Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte
an die rechtmäßigen Eigentümer, Ei

Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption,
Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte
an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang
mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

A/RES/77/235

ständigen internationalen und regionalen Organisationen im Bereich der Korruptionsbe-

Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption,
Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswer-
an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang
mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

A/RES/77/235

24. fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens ausdrücklich auf Hinder-
nisse für die Anwendung von Maßnahmen zur Wiedererlangung von Vermögenswerten aus-

41. begrüßt die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die die Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen ergriffen haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und im Einklang mit dem Übereinkommen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen durchzuführen;

42. nimmt zur Kenntnis, dass einige Staaten zentrale Meldestellen für Geldwäsche eingerichtet haben, und legt den Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, die Einrichtung dieser Stellen im Einklang mit Artikel 18 des Übereinkommens zu erwägen;

43. bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, und insbesondere auch zu verhindern, dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungsländern als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben, im Einklang mit dem Übereinkommen;

44. fordert die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin mit allen Interessenträgern an den internationalen und Inlandsfinanzmärkten zusammenzuarbeiten, damit es für Vermögenswerte, die Einzelpersonen infolge von Korruptionshandlungen illegal erworben haben, keinen Zufluchtsort gibt, um korrupten Amtspersonen und denen, die sie korrumpieren, Einreise und Zuflucht zu verweigern und um die internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten sowie bei der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zu verbessern;

45. erkennt an, dass die wirksame und zeitnahe Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ein wichtiger Faktor bei der Eindämmung grenzüberschreitender Bewegungen von an der Begehung von Korruptionsstraftaten beteiligten Personen und aus der Begehung von Korruptionsstraftaten stammenden Vermögensgegenständen, einschließlich Geldern, sein und außerdem zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung illegaler, aus Korruption gewonnener Finanzströme beitragen kann, und ermutigt die Vertragsstaaten, sich zu bemühen, der Ausnutzung von Mängeln in den Regelungsrahmen und von Kanälen, die einen Anreiz für grenzüberschreitende Bewegung dieser Personen und derartiger Vermögensgegenstände bilden können, ein Ende zu setzen sowie Korruptionsstraftaten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, wenn dies möglich ist und mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang steht, und Anstrengungen zu unternehmen, diesen Personen und ihren Angehörigen, die wissentlich Nutzen aus derartigen Vermögenswerten ziehen, sichere Zufluchtsorte sowie Visa zu verweigern, sofern dies angemessen ist und mit dem jeweiligen innerstaatlichen Rechtsrahmen und den internationalen Verpflichtungen im Einklang steht, auch um die internationale Zusammenarbeit zu stärken

48. fordert eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung und Wäsche der Erträge aus Korruption im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge und verbesserte Abstimmung und Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

49. fordert außerdem die interessierten Vertragsstaaten des Übereinkommens, die regionalen Organisationen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, auf, bei der Ermittlung anerkannter Verfahren für wirksame und koordinierte Konzepte zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit Kapitel IV des Übereinkommens enger und aktiv zusammenzuarbeiten, und ermutigt in dieser Hinsicht zum freiwilligen Austausch derartiger Verfahren mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen

dere auf regionaler Ebene, zu leisten, und auf Ersuchen die Prioritäten im Bereich der technischen Hilfe, einschließlich der in den Länderüberprüfungen ermittelten Prioritäten, anzugehen;

59. fordert die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens drücklich auf die Kapazität der Mitglieder der Legislative, des Strafverfolgungspersonals, der Richter und der Staatsanwaltschaft zu stärken, Korruption zu bekämpfen und Fragen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu behandeln, nämlich auf den Gebieten der Rechtshilfe, der Einziehung, der strafrechtlichen Einziehung und, soweit zutreffend, des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung sowie auf dem Gebiet der Zivil- und Verwaltungsverfahren im Einklang mit nationalem Recht und dem Übereinkommen, und der auf Antrag erfolgenden Gewährung technischer Hilfe auf diesen Gebieten höchste Wichtigkeit einzuräumen;

60. legt den Mitgliedstaaten nahe, untereinander, gegebenenfalls auch über regionale und internationale Organisationen, Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahren sowie Informationen zu Maßnahmen und Initiativen der technischen Hilfe auszutauschen und miteinander zu teilen, um die internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu stärken;

61. legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und gegebenenfalls die Informationen, die in den einschlägigen Wissensdatenbanken über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, Wissensplattform „Tools and Resources for Anti-Corruption Knowledge“ (Instrumente und Ressourcen zur Korruptionsbekämpfung) und der Datenbank „Asset Recovery Watch“ (Überwachung der Wiedererlangung von Vermögenswerten), enthalten sind, zu erweitern, unter Berücksichtigung der aufgrund der Vertraulichkeitserfordernisse bestehenden Einschränkungen des Informationsaustauschs;

62. ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung mit der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen das weltweit vorhandene Wissen und die weltweite Datensammlung über die Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten zu erweitern und weiterhin Informationen über Herausforderungen, bewährte Verfahren sowie über die Höhe im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten eingefrorener, beschlagnahmter, eingezogener und zurückgegebener Vermögenswerte und gegebenenfalls über die Anzahl und die Art der Fälle zu sammeln und auszutauschen, wobei der Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatheit zu gewährleisten ist und an bestehende Bemühungen angeknüpft werden sollte

63. regt an, bewährte Verfahren und Instrumente für die Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zusammenzustellen und zu systematisieren, einschließlich der Nutzung und Erweiterung sicherer Instrumente für die gemeinsame Nutzung von Informationen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht, mit dem Ziel, den frühzeitigen, spontanen und wirksamen Informationsaustausch so weit wie möglich und im Einklang mit dem Übereinkommen zu verbessern;

64. regt außerdem an, Sachinformationen zu sammeln, die von anerkannten Organisationen und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft angemessen erhoben und regelmäßig veröffentlicht werden;

B B B B B B B B B B B B B B B B

³⁶ Siehe CAC/COSP/2021/1,7 Abschn. I.A, Resolution 9/2, Ziff. 15.

Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption,
Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte
an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang
mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

A/RES/77/235
